

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Peter Stöckler

GZ.: Präs. 11250/2003-0015

BerichterstellerIn:

Graz,

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 i.d.g.F.,
Mitglieder (Ersatz-) der Sachverständigenkommission;
Gesetzgebungsperiode 2015-2020.

In die Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2012 derzeit folgende Personen als Vertretung der Stadt entsandt:

Mitglieder:

Mag.^a Gertraud STREMPFL-LEDL
Arch. DI Christian ANDEXER

Ersatzmitglieder:

DI Markus ZECHNER
Arch. DI Marlies BINDER

Da die Funktionsperiode der bisher zusammengesetzten Grazer Altstadtsachverständigenkommission (ASVK) mit dem Ende der XVI. Gesetzgebungsperiode des Landtags Steiermark nach § 13 Abs. 6 GAEG i.d.g.F. beendet ist, ist eine neu zusammengesetzte ASVK von der Landesregierung zu bestellen und dabei Nominierungsrechte zu beachten. Nach § 13 Abs. 1 GAEG 2008 i.d.g.F. stehen folgenden Körperschaften/Institutionen solche zu: „

1. je zwei von der Landesregierung und der Stadt Graz nominierten Mitgliedern;
2. je einem von der Fakultät für Architektur der Technischen Universität Graz und einem von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz nominierten Mitglied;
3. je einem von der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Steiermark und Kärnten und von der Wirtschaftskammer Steiermark nominierten Mitglied;
4. einem weiteren von der Landesregierung nominierten Mitglied mit nur beratender Stimme, das über Fachwissen im Bereich der Rechtswissenschaften mit einem Schwerpunkt für Baurechtsfragen verfügt.“

Nach § 13 Abs. 3 GAEG 2008 i.d.g.F. ist „Für jedes Mitglied (...) ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der jeweiligen Stelle zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat das Mitglied im Verhinderungsfall zu vertreten.“ Zur Qualifikation der nominierten Personen gibt § 13 Abs. GAEG 2008 i.d.g.F. Auskunft: „Die ASVK-Mitglieder und Ersatzmitglieder, ausgenommen jene nach Abs. 1 Z. 4, sollen Personen sein, die auf Grund eines besonderen fachlichen Wissens über für die Entscheidung erhebliche Tatsachen Auskunft zu erteilen in der Lage sind (Fachleute), das sind insbesondere Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtungen Architektur, Städtebau, Geschichte und Kunstgeschichte. Auf ein ausgewogenes Verhältnis

von historischen und gestaltenden Fachrichtungen in der ASVK ist bei der Bestellung Bedacht zu nehmen.“ Darüber hinaus sollte darauf Bedacht genommen werden, dass eine ausgewogene Repräsentanz der Geschlechter in Landesgremien gewahrt werden kann.

Seitens der Stadt Graz sollen nunmehr folgende Personen für die Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission nominiert werden:

Mitglieder:

Mag.^a Gertraud STREMPFL-LEDL
Arch. DI Christian ANDEXER

Ersatzmitglieder:

DI Siegfried FRANK
Arch. DI Marlies BINDER

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idgF, ist der Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und die Bestellung der in diese zu entsendenden VertreterInnen der Stadt Graz dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gemäß § 61 Abs. 1 leg. cit. die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Von der Stadt Graz werden nach den Bestimmungen des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 i.d.g.F. folgende Personen für die Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission nominiert:

Mitglieder:

Mag.^a Gertraud STREMPFL-LEDL
Arch. DI Christian ANDEXER

Ersatzmitglieder:

DI Siegfried FRANK
Arch. DI Marlies BINDER

Der/Die BearbeiterIn:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in
der Sitzung des Stadtsenates am

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: